

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 08.01.1825 publ. 13.01.1825

die Vorladung derselben zum persönlichen Erscheinen vor dem requirirenden Gerichte zu verfügen.

2) Die, solchen Zeugen für Reisekosten und Versäumniß sofort bey deren Erscheinen zu entrichtende, Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsätze, daß sie vollständig entschädigt werden müssen, jedoch nach Billigkeit und mit Zurückweisung aller unangemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

3) Die Bestimmung dieser Entschädigung muß zeitig vor dem Productions-Termin in dem Schreiben, durch welches die Citation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden.

4) Der, von dem requirirten Gerichte unvermögendem Zeugen, zur Bestreitung der Reisekosten, etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf desfallige Benachrichtigung sofort zu erstatten.

2) Regierungs = Bekanntmachung vom 8ten Januar publ. 13ten Januar 1825.

Aufhebung der unterm 29sten Septemb. 1824. angeordneten Quarantaine-Maasregeln.

Bei der vorgerückten Jahreszeit und bey dem, hinsichtlich des Gesundheitszustandes, in dem, vom gelben Fieber heimgesucht gewesenem, Häfen eingegangenen beruhigenden Nachrichten